

Amtlicher Anzeiger

für den Kreis Ostholstein

Herausgeber: Kreisverwaltung Ostholstein

Erscheint unregelmäßig

Bekanntmachungen anderer Behörden die 54 mm breite Millimeter-Zeile 0,30 DM.

Der Amtliche Anzeiger kann gegen eine vierteljährliche Bezugsgebühr von 3,60 DM, die im voraus zu zahlen ist, von der Druckerei bezogen werden.

Druck: Struve's Buchdruckerei, Eutin

Preis für Einzelbezug: 30 Pf je Stück

Nummer 27

Eutin, den 30. Juli 1971

Jahrgang 2

84

Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Petersdorf, Dänschendorf, Landkirchen, Bannesdorf und Meeschendorf a. Fehmarn vom 23. Juni 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste und höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 15 aufgeführten Landschaftsteile der Gemarkungen Sulsdorf, Püttsee, Flügge, Wallnau, Kopendorf, Bojendorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf, Wenkendorf, Gammendorf, Puttgarden, Gahlendorf, Katharinenhof, Staberhof, Staberhof (Insel Fehmarn) unterstelle ich — mit Ausnahme der in rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesenen Teile — mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet

„Insel Fehmarn“

(I Warder vor Westerbergen)

(II West- und Nordküste Fehmarn)

(III Ostküste Fehmarn)

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt umschrieben:

Teil I „Warder vor Westerbergen“

Das Gebiet umfaßt sämtliche Inseln des sogenannten Warders, bestehend aus den Flurstücken 34—45, 49, 60/48, 61/48, 65/47, 64/47, 62/46 und 63/46, Flur 3, Gemarkung Neujellingsdorf.

Teil II „West- und Nordküste Fehmarn“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Norden:

durch die Ostsee und die südliche Grenze des Naturschutzgebietes „Grüner Brink“;

im Westen:

durch die Ostsee und die landseitigen Grenzen der Fluren 6 und 5, Gemarkung Wallnau;

im Süden:

durch die Ostsee (Orther Rhede) und den Ostteil des

Deiches bei Orth bis zum südöstlichen Grenzpunkt Deich-Sulsdorfer Wiek;

im Osten:

der Westküste verläuft die Grenze wie folgt:

vom südöstlichen Grenzpunkt „Sulsdorfer Wiek“, Flurstück 116/1, Flur 3, Gemarkung Sulsdorf, entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks, bis zum Einlauf des Grabens, Flurstück 186/74, Flur 3, Gemarkung Sulsdorf,

weiter entlang der nördlichen Grenze des Grabens in westlicher Richtung bis zum Weg, Flurstück 27/1, Flur 4, Gemarkung Sulsdorf,

entlang der westlichen Grenze des Weges in südlicher Richtung bis zum süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 37/23, Flur 4,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks und der Flurstücke 38/24 und 35/25, Flur 4, Gemarkung Sulsdorf,

vom süd-westlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks in einer gedachten geraden Linie bis zum süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 61/9, Flur 3, Gemarkung Püttsee,

weiter entlang der südlichen und südöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis an den Weg, Flurstück 69/55, Flur 3, Gemarkung Püttsee,

entlang der westlichen Grenze dieses Weges in nördlicher Richtung,

weiter entlang der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 38, Flur 1, Gemarkung Püttsee bis Deich- und Randkanalanfang,

entlang der östlichen Grenze des Randkanals in nördlicher Richtung, bestehend aus

Flurstück 59/32, Flur 1, Gemarkung Püttsee,

Flurstück 79/1, Flur 1, Gemarkung Sulsdorf,

Flurstück 144/7, Flur 6, Gemarkung Kopendorf,

Flurstück 88/2, Flur 1, Gemarkung Kopendorf,

Flurstück 35/23, Flur 3, Gemarkung Bojendorf,

Flurstück 161/1, Flur 1, Gemarkung Bojendorf,

Flurstück 65/49, Flur 3, Gemarkung Westermarkelsdorf,

Flurstück 23/1, Flur 6, Gemarkung Westermarkelsdorf,

bis zum Deichübergang beim Leuchtturm nördlich Westermarkelsdorf;

von da an weiter entlang der nördlichen Grenze des in östlicher Richtung führenden Weges, Flurstück 158/55, Flur 1, Gemarkung Westermarkelsdorf, bis zur Abzweigung des nach Süden führenden Weges, Flurstück 86, Flur 1,

entlang der östlichen und nördlichen Grenze des vorgenannten Weges bis zum Weg Flurstück 28, Flur 1, Gemarkung Westermarkelsdorf,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung,

der südlichen Grenze des Flurstücks 77, Flur 1, Gemarkung Dänschendorf,

und des Weges, Flurstück 131, Flur 1, Gemarkung Dänschendorf, bis zum Weg, Flurstück 156/130, Flur 1, Gemarkung Dänschendorf,

über diesen Weg weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 153/100, Flur 1, bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 103, Flur 1, weiter entlang der westlichen Grenze in nördlicher und der nördlichen Grenze dieses Flurstücks in östlicher Richtung,

weiter entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 4, 56/3 und 55/3, Flur 3, Gemarkung Dänschendorf,

vom nord-östlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks in gerader Linie bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 71/14, Flur 3,

weiter entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks und der Flurstücke 72/15 und 72/16, Flur 3, sowie der nord-östlichen Grenze des Weges, Flurstück 79/50, Flur 3, bis zur Abzweigung des Weges Flurstück 52, Flur 3, Gemarkung Dänschendorf,

weiter entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Grenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg, Flurstück 77/54, Flur 2, Gemarkung Wenkendorf,

weiter entlang der östlichen Grenze dieses Weges in südlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 15, Flur 2,

entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 14, des Grabens 78/55, und der Flurstücke 80/18, 79/18, 73/39 und 74/40, alle Flur 2, Gemarkung Wenkendorf,

weiter entlang der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 76/51, Flur 2, in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg, Flurstück 52, Flur 2, Gemarkung Wenkendorf,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung, der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 82/44, Flur 2, bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 44/2, Flur 2,

weiter entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks sowie der Grenze in südlicher Richtung (Gemeindegrenze) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 80/2, Flur 9, Gemarkung Gammendorf,

weiter entlang der östlichen und nördlichen Grenze dieses Flurstücks, der nördlichen Grenze der Flurstücke 79/1, Flur 9, 125/98, 123/61 und 122/60, Flur 3, bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 104/2, Flur 3, Gemarkung Gammendorf,

weiter entlang der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 124/94, Flur 3, in südlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges, Flurstück 93, Flur 3, Gemarkung Gammendorf,

weiter entlang der südlichen Grenze des genannten Weges in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des

Weges, Flurstück 92, Flur 3, Gemarkung Gammendorf,

entlang der westlichen Grenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg, Flurstück 91, Flur 3, Gemarkung Gammendorf, über diesen Weg hinweg und weiter entlang der südlichen Grenze des Weges in östlicher Richtung, der südlichen Grenze der Wege, Flurstück 139/26 und 138/18, Flur 1, Gemarkung Puttgarden, bis zur Einmündung in den Weg Krümmensiek-Strand,

über diesen Weg hinweg und weiter entlang der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 91/24, Flur 1, Gemarkung Puttgarden, in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Naturschutzgebietes „Grüner Brink“.

Teil III „Ostküste Fehmarn“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Süden und Osten: durch die Ostsee;

im Norden:

durch die Gemeindegrenze Bannesdorf/Meeschendorf (nördliche Grenzen der Flurstücke 13/4, 13/5 und 13/3 der Flur 2, Gemarkung Gahlendorf);

im Westen verläuft die Grenze wie folgt:

entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 13/3 in südlicher Richtung über den Weg, Flurstück 31, Flur 2,

weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 17, Flur 2, Gemarkung Gahlendorf, bis zum Flurstück 44/1, Flur 2, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der nördlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks, der südlichen Grenze des Flurstücks 49/1, Flur 2, bis zum Weg Pavillon-Katharinenhof, Flurstück 21, Flur 2,

weiter entlang der westlichen Grenze dieses Weges in südlicher Richtung bis in Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes, Flurstück 11, Flur 2, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der nördlichen Grenze des genannten Flurstücks 11, Flur 2, über den Weg zur Küste,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges, Flurstück 22/3, Flur 2, bis zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 3/3, Flur 3, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 3/3 und 3/4, Flur 3, in südlicher Richtung bis zum Graben, Flurstück 9, Flur 3, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der südlichen Grenze des Grabens in westlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6, Flur 3, Gemarkung Katharinenhof,

entlang der westlichen und südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6, Flur 2, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks in südlicher Richtung bis über den Weg, Flurstück 10, Flur 2, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der südlichen Grenze des vorgenannten Weges in östlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5, Flur 3, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks in südlicher Richtung über den Weg, Flurstück 26, Flur 3,

entlang der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges, Flurstück 28, Flur 3, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der westlichen Grenze des Weges in südlicher Richtung bis zum östlichen Grenzpunkt, Flurstück 47/10, Flur 1, Gemarkung Staberhof,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur Abzweigung des Weges, Flurstück 50/10, Flur 1,

entlang der westlichen Grenze dieses Weges bis zur Abzweigung des Weges nach Staberhof Flurstück 43/39, Flur 1,

weiter entlang der nördlichen Grenze dieses Weges bis in Höhe des süd-östlichen Grenzpunktes des Flurstücks 30, Flur 1, Gemarkung Staberhof,

weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Weg „Staberhof-Staberdorf“, Flurstück 41/39, Flur 1, über diesen Weg und weiter entlang der nördlichen Grenze des Weges in westlicher Richtung bis in Höhe des nord-westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 36, Flur 1, Gemarkung Staberhof und

weiter entlang der Westgrenze des genannten Flurstücks bis zum Strand.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine topographische Karte 1 : 25.000 grün eingetragen. Die Karte ist bei meiner Behörde im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich bei dem Amt Fehmarn.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten

a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln, mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise, anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,

b) Schutt, Müll und Abfälle jeglicher Art an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern bzw. wegzuworfen und die Gewässer zu verunreinigen,

c) Zelte, Zeltlager, Jugendlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir nach der Zeltverordnung oder nach dieser Verordnung zugelassenen Stellen anzulegen; Wochenendhäuser, Wohnwagen, Zelte oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den zugelassenen Stellen zu errichten bzw. aufzustellen,

d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,

Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht bereits nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Dies gilt im besonderen:

a) für die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,

b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art,

c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen oder künstlichen Wasserläufen,

d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,

e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moorflächen und für die Trockenlegung von Seen oder Teichen,

f) für die Beseitigung von Einzelbäumen mit über 60 cm Brusthöhendurchmesser, mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feidgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.

(3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Dorfgemeinden sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Drainagen.

(4) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

(5) Soweit für die unter Abs. 1 genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin meine Genehmigung einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Unberührt bleiben

a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Katharinenhof auf Fehmarn vom 1. März 1958 (Amtsbl. Schl.-H. — AAZ. S. 56),

b) die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Dänischendorf auf Fehmarn vom 1. Oktober 1958 (Fehmarnsches Tageblatt vom 15. 10. 1958),

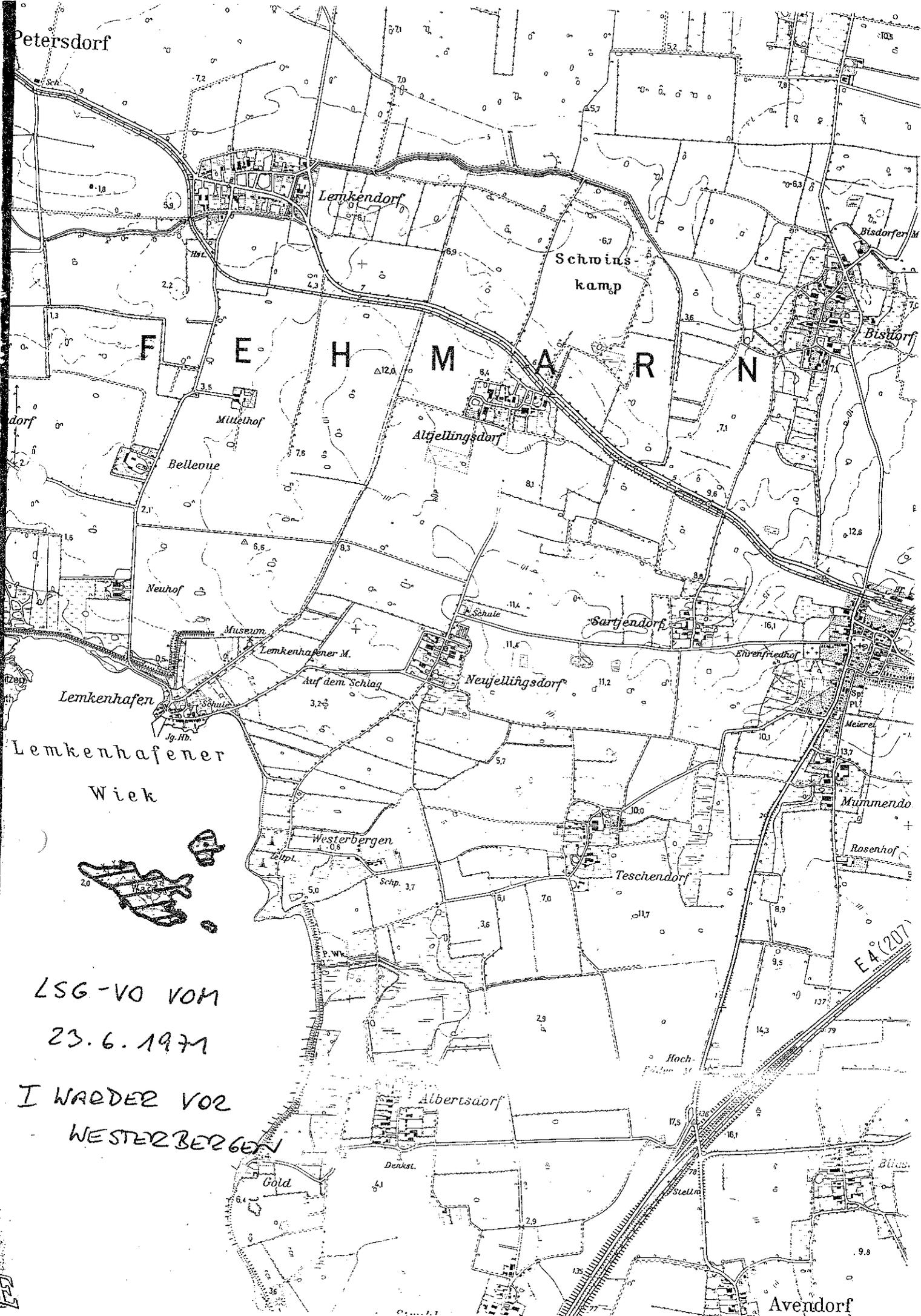
c) die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Kreise Oldenburg in Holstein vom 21. Juli 1965 (Amtsbl. Schl.-H. — AAZ. S. 169) bezüglich der in den Gemeinden Dänischendorf, Petersdorf, Bannesdorf, Meeschendorf und Landkirchen (sämtlich Insel Fehmarn) gelegenen Landschaftsteile.

Eutin, den 23. Juni 1971

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Petersdorf

Lemkendorf

Schwoins-
kamp

Bisdorfer M.

Bisdorf

F E H M A R N

dorf

Mittelhof

Altgellingsdorf

Belleoue

Neuhof

Museum

Lemkenhafener M.

Schule

Sargendorf

Ehrenfriedhof

Lemkenhafen

Auf dem Schlag

Neufellingsdorf

Lemkenhafener

Wiek

Westerbergen

Teschendorf

Mummendo

Rosenhof

EA (207)

LSG-VO vom

23.6.1971

I WADDER VOR

WESTERBERGEN

Albertsdorf

Derkst.

Gold

Hoch-

Stelln

Blaas

Avendorf

27



Kartendruck: 1:25,000

Petersdorf

Schlagsdorf

Dänschendorf

Suerndack

Zschiffgen

Yaldersdorf

Gannendorf

Hohenkamp

Westermarchsdorf

Schlitzsee

Tehendorf

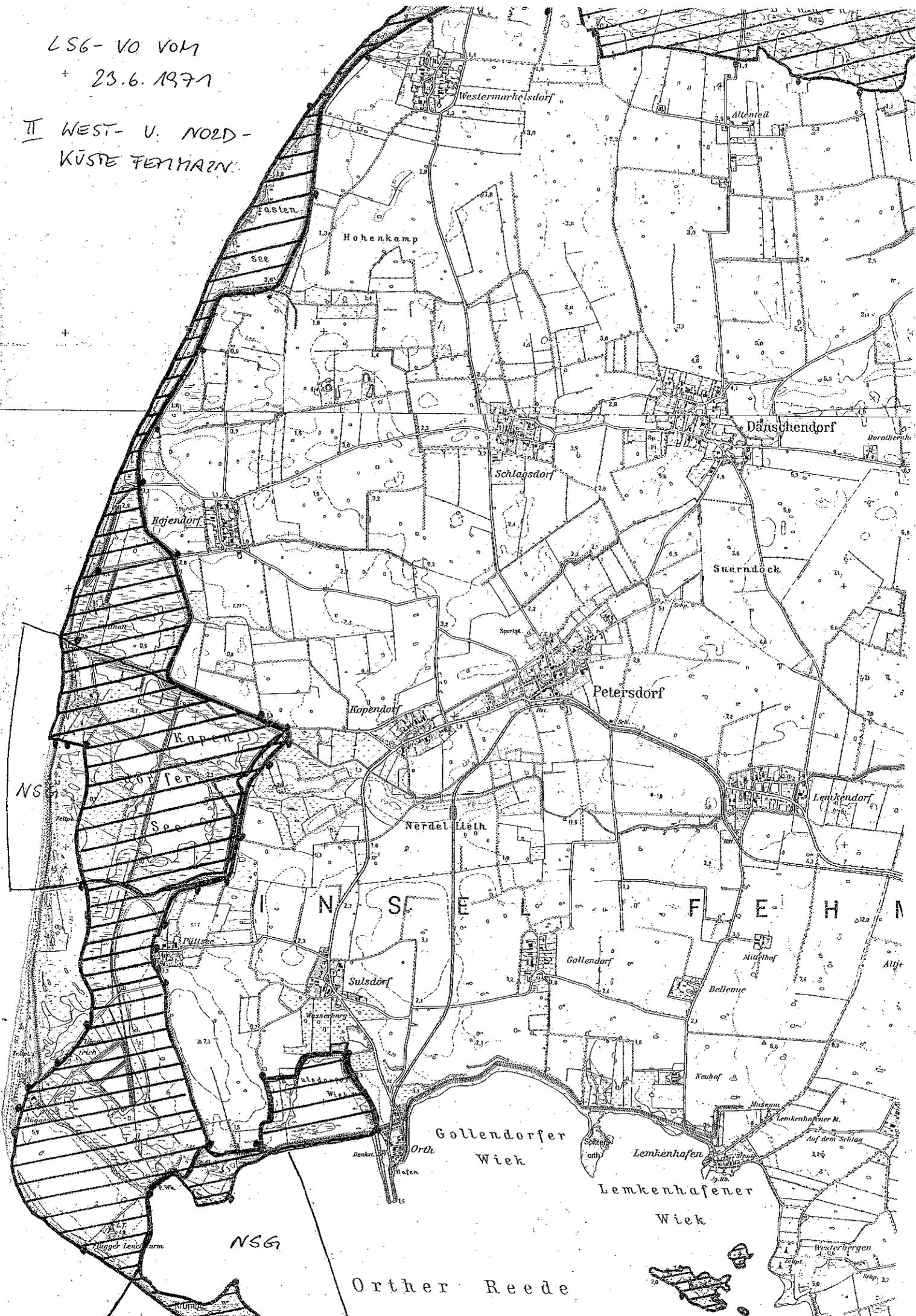
Boggenstedt

Reumersdorf

N.S.G.

LS6- VO vom
+ 23.6.1971

II WEST- U. NOED-
KÜSTE FENHARN.



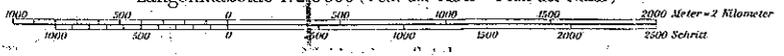
O S T

S E E



49 50 51 52 53 54 55 44

Längenmaßstab 1:25 000 (4 cm der Karte = 1 km der Natur)



Nadelabweichung für 1963,0 = 1,7° (30,2°) westlich
 jährliche Abnahme = 0,05° (0,897")

Blattübersicht

(Nach Ausgabe des Deutschen Hydrographischen Instituts in Bonn)